



GESELLSCHAFT FÜR PERSONENZENTRIERTE
PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG e.V.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PSYCHOLOGISCHE
GESPRÄCHSPSYCHOTHERAPIE e.V.

Stellungnahme der Fachgesellschaften für Gesprächspsychotherapie DPGG und GwG
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
für ein Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz - PsychThAusbRefG)

Die beiden gesprächspsychotherapeutischen Fachgesellschaften DPGG und GwG begrüßen den am 3. Januar vorgelegten Referentenentwurf, der die Forderungen der Psychotherapeut*innen weitgehend berücksichtigt und wesentliche „Webfehler“ des Psychotherapeutengesetzes von 1998 korrigiert, wie unterschiedliche Zugänge zur Aus- bzw. Weiterbildung und die Diskrepanz zwischen Berufs- und Sozialrecht.

Unsere Änderungsvorschläge bzw. Anregungen beziehen sich auf die Berufsausübung in § 1 Absatz 2, auf die Regelungen zum Wissenschaftlichen Beirat in § 8 und Inhalte der Approbationsordnung.

Änderungsbedarf sehen wir in folgenden Punkten:

- **§1 Absatz 2 Satz 1**

Wir sprechen uns für eine Öffnung der jetzigen Legaldefinition aus und plädieren für die folgende Formulierung:

„Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

Wie bei anderen akademischen Heilberufen würden dann auch Psychotherapeut*innen nicht mehr per Gesetz auf bestimmte Verfahren beschränkt sein. Eine offenere Heilkundeerlaubnis ermöglicht eine wissenschaftliche Weiterentwicklung von Verfahren, Methoden und Techniken und eine Erforschung psychotherapeutischer Innovationen. Die jetzige Beschränkung hat mit dazu beigetragen, dass jahrzehntelang kein weiteres/neues Psychotherapieverfahren in die Psychotherapierichtlinie aufgenommen wurde.

Zudem: Der im Referentenentwurf neu eingeführte Begriff „psychotherapeutische Therapieformen“ anstelle von „psychotherapeutische Verfahren“ ist nicht definiert und bietet zu viel Interpretationsspielraum, der sowohl zu einer Einengung als auch zu einer Öffnung der Heilkundeerlaubnis führen könnte. Auch die Verknüpfung von „wissenschaftlich anerkannt“ und „auf Evidenz geprüft“ müsste genauer erläutert werden, sollte die im Referentenentwurf enthaltene Regelung beibehalten werden.



GESELLSCHAFT FÜR PERSONENZENTRIERTE
PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG e.V.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PSYCHOLOGISCHE
GESPRÄCHSPSYCHOTHERAPIE e.V.

- **§ 1 Absatz 2 Satz 2**

Dieser Satz („Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung von Psychotherapie“) kann aus unserer Sicht gestrichen werden, da Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde per se nicht Bestandteil der Heilkunde sind.

- **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Hier wurde die jetzt geltende Regelung in den Referentenentwurf übernommen, wahrscheinlich auch, weil kein anders lautender Vorschlag des Berufstandes vorlag, da die Diskussion zum Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WPB) erst seit dem 32. Deutschen Psychotherapeutentag im April 2018 in Gang kam. Auf diesem DPT wurde folgender Antrag mit großer Mehrheit angenommen: „Der DPT bittet den Vorstand der BPTK darum, auf dem Hintergrund des Gutachtens zur HPT des WBP sowie der anstehenden Reform des Psychotherapeutengesetzes – möglichst in Kooperation mit der Bundesärztekammer – eine Veranstaltung zur berufspolitischen Relevanz der Entscheidungen und zur zukünftigen Rolle und Besetzung des WBP zu organisieren.“

Auch aus unserer Sicht müssen die künftige Rolle und die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats überdacht und aktualisiert werden. Es sollten Regelungen zur interessenausgewogenen und zielführenden Zusammensetzung des Beirates festgelegt werden. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollten ausschließlich Psychotherapeut*innen angehören, da die Psychotherapeutenchaft durchaus in der Lage, ist ihre beruflichen Belange und Erfordernisse mit eigener Fachkompetenz selbständig zu regeln. Bei Bedarf könnte ein Wissenschaftlicher Beirat jederzeit zusätzliche externe Fachexpertise hinzuziehen, wie es bereits im Methodenpapier des jetzigen Beirats vorgesehen ist. Der Austausch mit den ärztlichen Psychotherapeut*innen zu Aus- und Weiterbildungsbelangen kann auf einer anderen Ebene erfolgen, z.B. im Rahmen eines Gemeinsamen Beirats auf Bundesebene und muss nicht gesetzlich geregelt werden.

Die Einsetzung eines Wissenschaftlichen Beirats, der Psychotherapeutenkammern in Zweifelsfällen auf deren Anfrage berät, halten wir für sinnvoll. Die Regelungen im § 8 müssen jedoch noch überarbeitet werden.

- **Begründung des Gesetzesentwurfs in Abschnitt II (S. 38)**

Folgenden Ausführungen des Referentenentwurfs begrüßen wir weitgehend:

„Im Einzelnen zielt die Ausbildung zudem darauf ab, psychotherapeutische Kompetenzen zu erwerben, die grundlegend alle Altersstufen abdecken und sich noch nicht vertiefend auf ein psychotherapeutisches Verfahren konzentrieren, sondern vielmehr die Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren – sowie gegebenenfalls auch



GESELLSCHAFT FÜR PERSONZENTRIERTE
PSYCHOTHERAPIE UND BERATUNG e.V.



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PSYCHOLOGISCHE
GESPRÄCHSPSYCHOTHERAPIE e.V.

weiterer, noch nicht wissenschaftlich anerkannter Verfahren – umfassen. Nur mit einem Studium, das verfahrensbreit angelegt ist, können die künftigen Berufsangehörigen eine sichere Entscheidung für ein späteres Vertiefungsverfahren in der Weiterbildung treffen. Das gilt gleichermaßen für eine spätere Entscheidung in Richtung Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“.

Allerdings sehen wir hier den Beschluss des 25. DPT nicht ausreichend umgesetzt. Der 25. DPT hat sich dafür ausgesprochen, dass in der Ausbildung die vier Grundorientierungen der Psychotherapie (verhaltenstherapeutisch, psychodynamisch, systemisch und humanistisch) mit Strukturqualität zu vermitteln sind. Nur so wird den Studierenden ermöglicht, die Psychotherapie in ihrer Vielfalt kennen zu lernen und das für sie passende Verfahren für die anschließenden Weiterbildung zu wählen. Wünschenswert wären auch Selbsterfahrungs- bzw. Selbstreflexionsanteile in den verschiedenen Grundorientierungen, wofür selbstverständlich ein geschützter Rahmen geboten werden muss.

Eine „vertiefte Auseinandersetzung“ während der Ausbildung in zwei oder mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten Verfahren, wie teilweise von Verbänden gefordert, halten wir für eine Engführung in der Ausbildung auf Kosten der Breite der psychotherapeutischen Verfahren und eine Vorwegnahme der Vertiefung, die in der Weiterbildung erfolgen soll.

Dr. Dorothee Wienand-Kranz

Dr. Dipl.-Psych. Dorothee Wienand-Kranz

Für die Deutschen Psychologischen Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (DPGG)

B. Wiesemüller

Dipl.-Psych. Birgit Wiesemüller

Für die Gesellschaft für Personzentrierte Psychotherapie und Beratung e.V. (GwG)